

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 19. Mai 2009

Geändert am 06. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 14/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihende Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Masterstudiengangs Klassische Philologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

(1) Nachweis des Latinums und Graecums

(2) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in den Sprachen Griechisch und Latein oder eines Hochschulstudiums, das in Umfang und Inhalt diesem Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.“

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Klassische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Klassische Philologie.

Das Nebenfach Klassische Philologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Klassische Philologie.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt als Hauptfach 22 SWS, als Nebenfach 16 SWS. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studie-

renden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Klassische Philologie des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Klassische Philologie dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten. In begründeten Fällen kann auch eine abweichende Bearbeitungszeit festgelegt werden.

(2) Im Masterstudiengang Klassische Philologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Klassische Philologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der lateinischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der lateinischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der lateinischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

MA Klassische Philologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Latinum und Graecum

2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):

Bachelorabschluss im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in den Sprachen Griechisch und Latein oder ein Hochschulabschluss, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul H – Sprache und Grammatik III	1	6	10	keine	Klausur Griechische Master-Lektüre (90 Minuten) und Klausur Lateinische Master-Lektüre (90 Minuten) (Notenanteil je 50%)
Modul I – Literaturwissenschaft und Methodik III	1	4	10	Hausarbeit (ca. 15 Seiten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

				wird.	
Modul K – Sprache und Grammatik IV	2	4	6	Klausur (90 Minuten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Klausur (90 Minuten)
Modul L – Literaturwissenschaft und Methodik IV	2	4	10	Projektarbeit zum griechischen oder lateinischen Hauptseminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul M – Literatur und Kulturwissen IV	2-3	6	14	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

MA Klassische Philologie (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Latinum und Graecum

2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I – Literaturwissenschaft und Methodik IIIa	3	4	10	Hausarbeit (ca. 15 Seiten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Modul M – Literatur und Kulturwissen IV	2-3	6	14	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
Modul N – Sprache und Grammatik IIIa	1	4	10	mündliche Prüfung (15 Minuten)	Klausur Griechische Master-Lektüre (90 Minuten) und Klausur Lateinische

					Master-Lektüre (90 Minuten) (Notenanteil je 50%)
Modul O – Sprache und Grammatik IVa	2	2	6	mündliche Prüfung (15 Minuten). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird.	Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine